

Überlassungsantrag. Räume und Gebäude (Stand Dezember 2004)

(Absender/Antragsteller)

An den HVP
- über Dezernat V

HBK Braunschweig

Die vorübergehende Überlassung von Einrichtungen der HBK Braunschweig wird hiermit beantragt.

Name und Anschrift des Veranstalters:

1.1 Für die Durchführung verantwortliche Person (ggf. von oben abweichende Anschrift):
.....
.....

1.1 Bezeichnung der gewünschten Einrichtungen (ggfs. auf Anlage darstellen):

Fläche:

Gebäude/Raum:

Dienstleistungen (kostenpflichtig, Reinigung, Hausmeister..):

Tag: _____ **Uhrzeit (von..bis):** _____ **der Überlassung**

1.2 Gegenstand der Veranstaltung (Thema, Titel, Inhalt, Zwecke, mitwirkende Personen; ggfs. Programm beifügen):

1.3 Voraussichtliche Besucherzahl:

2.1 Art der Veranstaltung/Nutzung (ggf. Erläuterung)

Fachtagung, Seminar o. ä.:

Veranstaltung der verfaßten Studentenschaft

Ergänzung zu Lehrveranstaltung (ggf. schriftliche Bescheinigung des Lehrenden)

Wissenschaftliche, künstlerische oder ähnliche Veranstaltung

Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der HBK

Fete, Party, Feier

Sonstige Veranstaltung

Die Veranstaltung wird gemeinsam mit der HBK durchgeführt (Einrichtung/Name des Partners und Interesse der HBK angeben, evtl):

2.2 Es wird Eintrittsgeld, Unkosten- oder Tagungsbeitrag erhoben: Ja . Höhe: _____

3.3 Der Antragsteller ist als förderungsfähige Einrichtung anerkannt: Ja (siehe anliegenden Nachweis)

4. Erklärung des Unterzeichnenden:

4.1 Die Veranstaltung unterliegt der Besteuerung oder Gebührenpflicht. Ja Nein
Soweit eine Steuer- oder Gebührenpflicht etc. (z. B. GEMA) besteht, werden die notwendigen Anmeldungen etc. rechtzeitig durchgeführt.

4.1 Die Überlassungsbedingungen und Sicherheitsregeln der HBK sind bekannt und werden ausdrücklich anerkannt. Für die Erfüllung der Pflichten der als Veranstalter genannten Einrichtung hafte ich gemäß den Bestimmungen der Überlassungsbedingungen.

4.2 Ich beantrage die Erstellung eines Vertragsangebots entsprechend vorstehender Angaben. Mir ist bekannt, daß kein Anspruch auf Abschluß einer vertraglichen Vereinbarung besteht und daß Schadensersatzansprüche gegen die HBK aufgrund dieses Antrages ausgeschlossen sind.

4.3 Ich versichere, daß die Antragsangaben richtig u. vollständig sind und bestätige, daß sie Bestandteil des angestrebten Vertrages werden sollen; ggf. eintretende Änderungen werde ich rechtzeitig mitteilen.

(Unterschrift/Datum)..... **Anlagen:**

Überlassungsbedingungen der HBK Braunschweig gemäß Ziffer 4 der Gebühren – und Entgeltordnung vom 9. Februar 2000

1. Antragsverfahren / vertragliche Vereinbarung

1.1 Einrichtungen der HBK Braunschweig (Grundstücke, Gebäude, Räume, Ausstattungsgegenstände oder Teile davon sowie Dienstleistungen) können Dritten auf Antrag zur vorübergehenden Nutzung überlassen werden. Es ist sicherzustellen, daß das Ansehen der Hochschule nicht beeinträchtigt und der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt wird.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

1.2 Voraussetzung für die Überlassung ist der Abschluß einer vertraglichen Vereinbarung. Hierzu ist rechtzeitig ein Antrag nach beiliegendem Muster einzureichen. Die Überlassung kann von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

2. Rücktritt aus wichtigem Grunde

2.1 Die HBK ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund von der Überlassung zurückzutreten. Der Ersatz von dadurch dem Veranstalter entstehenden Schäden wird ausgeschlossen.

2.2 Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht,
- die Gefahr besteht, daß die Überlassung zu Schäden an diesen Einrichtungen führen könnte,
- im Überlassungsantrag, für die Entscheidung wesentliche Angaben unrichtig sind.

2.3 Sofern für die Hochschule ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung oder Dienstleistung entsteht, kann sie spätestens 5 Werktage vor dem Überlassungstermin von Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche gegen die HBK sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Zahlungspflicht / Fälligkeit

Nimmt der Antragsteller das auf seinen Überlassungsantrag hin erstellte Vertragsangebot der HBK an, entsteht die Zahlungspflicht gemäß Kostenfestsetzung nach der gültigen Preisliste.

Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

4. Benutzungsbedingungen

4.1 Bei der Benutzung haben die Veranstalter die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen, einzuhalten.

4.2 Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Leitungsperson stattfinden. Diese Person hat sich vor Beginn der Nutzung bei dem Hausmeister über den Zustand und die Beschaffenheit der überlassenen Einrichtung – einschließlich der Zuwege – zu unterrichten. Etwaige Mängel sind sofort schriftlich anzuzeigen.

4.3 Die Einrichtungen sind sorgfältig und nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß zu benutzen. Veränderungen dürfen nur im Rahmen schriftlicher Vereinbarungen erfolgen.

4.4 Durch die Benutzung dürfen Veranstaltungen der HBK nicht beeinträchtigt werden.

4.5 Dem Hauspersonal/den Beauftragten der HBK ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; den Anordnungen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.

4.6 Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen oder wenn Umstände eintreten, die eine Gefahr von Schäden für die HBK, den Veranstalter oder Teilnehmer darstellen können, kann die HBK verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abzubrechen. Die überlassenen Einrichtungen sind innerhalb einer halben Stunde zu räumen bzw. zurückzugeben. Die Entgeltspflicht bleibt bestehen.

4.7 Gehen Verstöße oder Gefahren von Einzelpersonen aus, so kann die HBK von der Leitungsperson verlangen, daß die betreffenden Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

4.8 Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Einrichtung mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt bzw. zurückgegeben wird. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Einrichtungen im ordentlichen Zustand zu übergeben.

4.9 Die Überlassung gilt nur für eigene Veranstaltungen des Antragstellers. Eine Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte darf nicht erfolgen. Zuwiderhandlungen berechtigen zur sofortigen Rücknahme der Überlassung.

5. Haftung, Schadensersatz, Gerichtsstand

5.1 Eine Haftung irgendwelcher Art durch das Land, die HBK oder ihre Bediensteten kann im Zusammenhang mit der Überlassungsvereinbarung nur anerkannt werden, wenn ein Verschulden anzulasten ist. Für Schäden an überlassenen Einrichtungen, die durch schuldhaftes Handeln im Zusammenhang mit der Überlassung herbeigeführt sind, haftet der Veranstalter. Die HBK behält sich im Einzelfall vor, die Überlassung von Sicherheitsleistungen (z. B. Kaution, Haftpflichtversicherung etc.) zu verlangen.

5.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, das Land, die HBK und ihre Bediensteten von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden können; Ausnahme bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5.3 Bei juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Vereinen oder sonstigen Personenmehrheiten haften für Entgelt und Schadensersatz aus der Überlassung auch die Unterzeichner des Vertrages persönlich, die Haftung ist gesamtschuldnerisch.

5.4 Schadensersatz ist in Geld zu leisten, eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird unbeschadet der Ziffer 5.5 nicht gewährt.

5.5 Werden Räume nach der Benutzung in so verschmutztem Zustand hinterlassen oder zurückgegeben, daß den HBK - Bediensteten die Reinigung nicht zugemutet werden kann, so kann vom Veranstalter verlangt werden, die Reinigung binnen 6 Stunden selbst vorzunehmen oder dies auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Kommt der Veranstalter diesem Verlangen nicht nach, kann die HBK die Reinigung auf Kosten des Veranstalters veranlassen.

5.6 Gerichtsstand ist Braunschweig.

Die Überlassungsbedingungen gelten ab Inkrafttreten der Gebühren- und Entgeltordnung. (Stand: 10.2.2000)

Allgemeine Sicherheitsregeln für Veranstaltungen in der HBK Braunschweig

Folgende Sicherheitsregeln gelten für Veranstaltungen, die in den Einrichtungen der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig stattfinden und entweder durch Hochschulangehörige/ -mitglieder oder durch Dritte gemäß den Überlassungsbedingungen des Rd.Erl. d. MWK v. 5.10.1987 durchgeführt werden:

1. Die Sicherheitsregeln basieren auf den Hinweisen zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen (Hausordnung) und auf der Brandschutzordnung (BrdschO) der HBK. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig mit den Inhalten beider Ordnungen vertraut zu machen.

2. In Anlehnung an die Versammlungsstättenverordnung (Nds. GVBl. Nr. 55/1978) ist die Teilnehmerzahl auf den Rahmen zu beschränken, auf den die Räumlichkeiten ausgelegt sind.

3. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Personen zu benennen (Name, Anschrift, Telefon), die vor Beginn der Veranstaltung über die speziellen Sicherheitshinweise eingewiesen werden und die für den sicherheitsgerechten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich sind. Es liegt im Ermessen der HBK, die Zahl der erforderlichen Aufsichtspersonen mit der Genehmigung zur Überlassung der Hochschuleinrichtungen festzulegen.

4. Die Einrichtungen der Hochschule sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebs- und sicherheitstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.

5. Die Aufstellung der Tische und Stühle ist hinsichtlich der Einhaltung der erforderlichen Flucht- und Rettungswege rechtzeitig mit dem Dezernat V (Tel. 9177) abzusprechen.

6. Besondere Installationen und Dekorationen sowie die Nutzung von elektrischen Geräten und Anlagen sind vorab mit der Betriebstechnik und dem Dezernat VI abzustimmen und können nur bei einer ausreichenden Sicherheit genehmigt werden.

7. Die sicherheitstechnische Einweisung der unter Pkt 3 genannten Personen muß folgende Punkte enthalten:

- Lage und Verlauf der Fluchtwege und der Notausgänge ins Freie
- Lage des nächstgelegenen Telefons
- Standort der Feuerlöschgeräte sowie Kenntnis der Handgriffe zu deren Betätigung
- Lage der Entlüftungseinrichtungen (Rauchabzüge und Fenster) und deren Bedienung
- Maßnahmen beim Brand- und Katastrophenfall wie z.B. Alarmierung der Feuerwehr.

8. Während der Veranstaltungen ist der Umgang mit offenem Feuer nicht gestattet. Rauchen ist nur gestattet, wenn der Veranstalter dafür Sorge trägt, daß Asche und Zigarettenkippen ordnungsgemäß beseitigt werden. Aschenbecher dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden. Die HBK kann mit der Genehmigung zur Benutzung der Hochschuleinrichtungen ein Rauchverbot aussprechen.

9. Nach Ende der Veranstaltung haben sich die für den sicherheitsgerechten Ablauf verantwortlichen Personen durch einen Rundgang davon zu überzeugen, daß die Einrichtungen vorschriftsmäßig zurückgelassen werden.